

63. Zur Frage der Aufwertung und ihres Maßes bei Kaufpreisen.
§ 242 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1924 i. S. S. (Bekl.) w.
R. (Rl.). III 755/23.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kläger bestellte im August 1921 bei der Beklagten eine Abrichtemaschine von 500 mm Hobelbreite und ein Paar Messer extra zum Preise von 7600 M, wovon 2000 M im voraus bezahlt werden sollten und auch im November 1921 bezahlt wurden. Die Beklagte, welche die Maschine, die sie dem Kläger zu liefern beabsichtigte, inzwischen anderweit verkauft hatte, verweigerte nunmehr die Erfüllung des Vertrags. Der Kläger klagte auf Lieferung, und die Beklagte wurde in erster Instanz zur Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung eines weiteren Kaufpreisteils von 2500 M verurteilt. Ihre Berufung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sie nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreisrestes von 5600 M zu liefern brauchte. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Verfassung eines Rücktrittsrechts der Beklagten ist vom Berufungsgericht einwandfrei begründet. Ein Rücktrittsrecht kann die Beklagte auch nicht daraus ableiten, daß, wie die Revision hervorhebt, der Kläger sich zu einer Aufwertung des Kaufpreises erst in der zweiten Instanz erboten, vorher aber Lieferung zum Vertragspreise verlangt habe. Von einer bestimmten, endgültigen Ablehnung der Aufwertung, die allein einen Rücktritt der Beklagten hätte rechtfertigen können, kann nach dem festgestellten Sachverhalt keine Rede sein.

Dagegen beschwert sich die Beklagte mit Recht darüber, daß sie zur Lieferung der bestellten Maschine gegen Zahlung des unaufgewerteten Kaufpreisrestes von 5600 M verurteilt worden ist. Der im August 1921 in Papiermark vereinbarte Kaufpreis war, soweit er nicht im voraus bezahlt wurde, bis zur Berufsungsverhandlung (9. Juli 1923) wertlos geworden. Der Beklagten konnte nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden, die bestellte Maschine gegen Bezahlung des Kaufpreisrestes in wertlosen Papiermarkbeträgen, also, wenn man die im November 1921 erfolgte Anzahlung von 2000 M als vollwertig betrachtet, um etwa ein Viertel des von den Parteien gewollten Preises zu liefern. Der nicht bezahlte Kaufpreisrest bedurfte daher der Aufwertung. Diese wurde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte bereits im November 1921 in Verzug geraten war, indem sie trotz der vom Kläger gemachten Anzahlung nicht lieferte. Die Beklagte durfte daher nicht ohne Auf-

wertung verurteilt werden. Die abweichende Entscheidung des Berufungsgerichts verstößt gegen § 242 BGB. Was das Berufungsgericht zur Begründung dieser Entscheidung vorbringt, steht im Widerspruch mit den Grundsätzen, die bezüglich der Aufwertung nun in feststehender Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 422, Bd. 107 S. 149 u. öfter). Das Berufungsgericht legt zunächst einwandfrei dar, daß zu einer Aufwertung des durch die Anzahlung von 2000 M getilgten Kaufpreisteils kein Anlaß bestehe, und erwägt dann weiter: der im Kaufpreis stehende, auf etwa 33 % zu veranschlagende Unternehmergewinn könne zugunsten der im Verzuge befindlichen Beklagten nicht aufgewertet werden; die Beklagte habe die für den Kläger bestimmte Maschine mit Verdienst anderweit verkauft; sie habe durch ihren Leistungsverzug selbst das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verursacht; Billigkeitsgründe sprächen daher nicht dafür, einen Teil des Kaufpreises aufzuwerten, und es erübrige sich, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf § 287 BGB. überhaupt die Geldentwertung zugunsten des im Verzuge befindlichen Leistungsschuldners berücksichtigt werden könne. Das Berufungsgericht will also, wie der Schluß seiner Ausführungen ergibt, die grundsätzliche Frage unentschieden lassen. Seine Einzelausführungen lassen aber erkennen, daß es dem Verzuge der Beklagten eine Bedeutung beigemessen hat, die ihm nach der nun festen Rechtsprechung grundsätzlich nicht beigemessen werden darf. Gewiß muß der Lieferungsschuldner im Falle des Lieferungsverzugs den ihm dadurch entstehenden Schaden selbst tragen und darüber hinaus gemäß §§ 286, 287 BGB. auch dem Lieferungsgläubiger den Schaden ersetzen, der diesem durch den Verzug erwachsen ist. Insofern läßt sich sagen, daß auch der durch die Geldentwertung entstehende Nachteil an sich dem im Verzuge befindlichen Lieferungsschuldner zur Last fällt. Dies darf aber, wenn anders Treu und Glauben und die Rücksicht auf den Verkehr gewahrt werden sollen, nicht dazu führen, daß der Lieferungsgläubiger sich ohne rechtfertigenden Grund auf Kosten des Lieferungsschuldners in einem Maße bereichert, das über den nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Falles mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gewinn (§ 252 BGB.) hinausgeht. Die Bereicherung, die dem Lieferungsgläubiger erwachsen würde, wenn er den Lieferungsgegenstand mit entwertetem Papier-

geld im Nennbetrage des ursprünglichen Kaufpreises erwerben könnte, wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Währungsgeetze die Papiermark zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten und ihr allgemein, auch für erst später zu tilgende Schulden, Nennwertzwangskurs beilegten. Die Währungsgegesetzgebung rechtfertigt vielmehr, wie schon der II. Zivilsenat in einem Urteil vom 26. September 1924 II 560/23 dargelegt hat, mit der Anordnung des Nennwertzwangskurses für Papiergeld nur die mit dieser Anordnung gegebene Rechtsänderung, nicht die dadurch im Zusammenhang mit der wechselnden Kaufkraft der sich entwertenden Papiermark hervorgerufene Vermögensverschiebung. Deren Regelung ist Sache des bürgerlichen Rechtes und nach dem Grundsatz des § 242 BGB. vorzunehmen. Daß ohne Aufwertung des Kaufpreises auch hier eine ungerechtfertigte Bereicherung des Lieferungsgläubigers vorliegen würde, ergibt sich ohne weiteres aus der inzwischen eingetretenen außerordentlichen Entwertung des Geldes. Das Gegenteil müßte vom Kläger bewiesen werden. Die vom Berufungsgericht angestellten Ermägungen sind nicht geeignet, die Bereicherung zu rechtfertigen. Mit Unrecht will das Berufungsgericht zunächst den auf den Unternehmergewinn treffenden Teil des Kaufpreises von 7600 M., den es auf 33 % veranschlagt, von einer Aufwertung zugunsten des im Verzuge befindlichen Beklagten ausgeschlossen wissen. Die Veranschlagung des Preises auf Grund der dafür in Betracht kommenden Umstände, wie Kosten des zu verarbeitenden Stoffes, Arbeitslöhne, Unternehmergewinn, ist Sache desjenigen, der eine Lieferung übernimmt. Für sein Verhältnis zum Lieferungsgläubiger hat regelmäßig nur der Preis selbst, nicht die ihm zugrunde liegende Berechnung Bedeutung, es müßte denn sein, daß, wofür hier nichts vorliegt, ausnahmsweise auch die Art der Berechnung des Preises zum Gegenstand des Vertrags gemacht oder ihm doch erkennbar zugrunde gelegt worden ist. Soweit eine Aufwertung des Preises trotz des Verzugs des Lieferungsschuldners überhaupt geboten ist, muß sie daher für die Regel einheitlich für den gesamten Kaufpreis, soweit er noch nicht durch Zahlung getilgt ist, vorgenommen werden. Unbegründet ist auch die Heranziehung des Umstandes, daß die Beklagte die für den Kläger bestimmte Maschine anderweit mit Verdienst verkauft hat. Nach dem in den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt muß angenommen werden, daß

den Gegenstand des Lieferungsvertrags nicht eine bestimmte einzelne Maschine bildete, vielmehr nur eine Maschine der bei der Bestellung bezeichneten Art von der Beklagten hergestellt und geliefert werden sollte. Daß die Parteien sich etwa nachträglich auf die von der Beklagten zur Lieferung an den Kläger bestimmte, aber anderweit verkaufte Maschine als Gegenstand des Vertrags geeinigt hätten, ist nicht ersichtlich. Die bloße Absicht der Beklagten, die Maschine zur Erfüllung des mit dem Kläger geschlossenen Vertrags zu verwenden, machte sie nicht zum Gegenstand des Vertrags. Der anderweite Verkauf dieser Maschine und der dabei erzielte Gewinn läßt also, wie ebenfalls der II. Zivilsenat in dem schon erwähnten Urteile für einen ähnlichen Fall ausgesprochen hat, das Verhältnis der Parteien unberührt und kann deshalb auch nicht gegen eine Aufwertung des vom Kläger an die Beklagte zu entrichtenden Kaufpreisrestes verwertet werden. Die endliche Erwägung des Berufungsgerichts aber, daß die Beklagte durch ihren Leistungsverzug das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung selbst verursacht habe, beruht auf einer Verkennung des jetzt in fester Rechtsprechung anerkannten Grundsatzes, daß der Verzug des Lieferungsschuldners als solcher jedenfalls einer Aufwertung des Preises nicht im Wege steht.